

Die Fortführung des COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds im Schuljahr 2020/21 ist nicht vorgesehen.

Klarstellungen zur Ersatzfähigkeit von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung im Zusammenhang mit dem COVID-19-Schulstornofonds

Laut § 4 Abs. 2 Z 1 des COVID-19-Schulstornofondsgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020 idgF, sind angefallene Stornokosten für abgesagte Schulveranstaltungen, mit welchen eine Nächtigung verbunden hätte sein sollen, zwischen dem 11.3.2020 und dem Ende des Schuljahres 2019/2020 nur dann ersatzfähig, wenn mit den Vertragspartnern keine einvernehmliche Regelung – insbesondere über eine kostenlose Verlegung der Schulveranstaltung auf einen anderen Termin – erreicht werden konnte.

In diesem Zusammenhang wird folgende Ergänzung festgehalten:

Aus heutiger Sicht ist die Durchführbarkeit von Schulveranstaltungen mit Übernachtung bis Ende des Kalenderjahres 2020 nicht durchgängig abschätzbar und von vielen Faktoren (so etwa von Reisewarnungen) abhängig.

Aufgrund dieser Unsicherheit ist der Wunsch von Schulen, bereits in den Herbst 2020 verschobene Schulveranstaltungen, die ursprünglich zwischen 11.3.2020 und Ende des Schuljahres 2019/2020 stattgefunden hätten, gegebenenfalls abzusagen, verständlich. Es gilt daher Folgendes:

- Stornierungskosten können beim Schulstornofonds eingereicht werden für Schulveranstaltungen, die zwischen 11.3.2020 und Ende des Schuljahres 2019/2020 stattgefunden hätten und auf die Zeit bis 31.12.2020 verschoben wurden bzw. werden, und die aufgrund einer COVID-19-Krise abgesagt werden müssen, sofern keine gütliche Einigung möglich ist. Einreichfrist ist der 30.9.2020, spätester Zeitpunkt für die Stornierung ist das Ende des Schuljahres 2019/2020.
- Voraussetzung für eine Stornierung ist eine Untersagung der Schulveranstaltung. Es ist darauf zu achten, dass die Stornokosten bei Absagen von in den Herbst verschobenen Schulveranstaltungen möglichst niedrig ausfallen. Daher ist auf das Stornierungsdatum und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter zu achten.

Weiters wird festgehalten:

- Der Fonds erstattet Stornierungskosten unabhängig davon zurück, ob Stornokosten möglicherweise überhöht sind oder nicht. Die Republik Österreich als Trägerin des Fonds behält sich aber vor, bei überhöhten oder ungerechtfertigten Stornokosten rechtliche Schritte gegen die betroffenen Vertragspartner der Schulen einzuleiten. Bei gegebenenfalls überschießenden Stornokosten ist ein Rückforderungsvorbehalt einzulegen, indem die Schule bzw. die Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler den Vertragspartner schriftlich darauf hinweisen, dass Stornokosten gegebenenfalls zurückgefordert werden, weil sie nicht für gerechtfertigt gehalten werden.

- Es können nur Stornokosten von Schülerinnen bzw. Schülern ersetzt werden. Kosten von Lehrkräften bzw. Begleitpersonen sind über die Dienstreiseabrechnung abzurechnen und dürfen nicht über den Schulstornofonds beantragt werden.
- Bei den Anträgen sind jeweils die Stornokosten der gesamten Klasse bzw. Gruppe anzugeben und nicht die Kosten für die einzelnen Schülerinnen bzw. Schüler, da der Fonds nur jene Stornokosten auszahlt, die angegeben werden.
- Der Stornofonds zahlt die angefallenen Stornokosten aus. Es werden nicht die gesamten Kosten einer Schulveranstaltung refundiert. Alles, was über die Stornokosten hinausgeht, muss von der Schule bzw. den Erziehungsberechtigten vom jeweiligen Vertragspartner zurückgefordert werden.
- Voraussetzung für den Ersatz von Stornokosten ist, dass die Veranstaltung ursprünglich im Zeitraum vom 11.3.2020 bis Ende des Schuljahres 2019/20 stattfinden hätte sollen.
- Antragsberechtigt sind jene Schulen, die vom Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, erfasst sind:
 - öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten mit Ausnahme deren in Semester gegliederte Sonderformen (§ 1 Abs. 1 SchUG),
 - öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, idgF (§ 1 Abs. 2 SchUG),
 - die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im Sinne des Art. 14a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (§ 1 Abs. 2 SchUG) sowie
 - die Forstfachschule im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 (§ 1 Abs. 2 SchUG).